

## **Einvernehmliche Lösung eines Arbeitsverhältnisses: <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>**

Hierbei einigen sich Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen das Dienstverhältnis, freiwillig, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung müssen weder Fristen noch etwaige Termine eingehalten werden.

### Form:

- schriftlich (aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch die Schriftform, mit Unterschrift von Arbeitnehmer\*in und Arbeitgeber\*in)

oder

- mündlich

Ausnahmen: Für bestimmte, besonders schutzwürdige Gruppen von Arbeitnehmer\*innen gibt es jedoch Schutzvorschriften - zum Beispiel für Schwangere, Präsenz- und Zivildienstler oder Lehrlinge.

### Ansprüche:

- anteilige Sonderzahlungen laut Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses,
- Urlaubersatzleistung,
- Abfertigung (alt).

### Arbeitslosengeld:

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen haben Sie bei einvernehmlicher Auflösung Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(1): [https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Einvernehmliche\\_Aufloesung.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Einvernehmliche_Aufloesung.html)

(2): [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Einvernehmliche\\_Aufloesung.html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Einvernehmliche_Aufloesung.html)